

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/7023, 15/8020

### Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes

#### § 1

Art. 3a des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 282, BayRS 215-4-1-I), zuletzt geändert durch § 28 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „Der Entwurf des externen Notfallplans ist“ durch die Worte „Externe Notfallpläne sind bei der Erstellung oder Fortschreibung“ ersetzt.
  - b) Satz 3 wird aufgehoben.
  - c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
  - d) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„<sup>5</sup>Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. <sup>6</sup>Haben mehr als 50 Personen Anregungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen.“

2. Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) <sup>1</sup>Wird der Entwurf des externen Notfallplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen. <sup>2</sup>Bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können; hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach Abs. 4 Satz 2 hinzuweisen. <sup>3</sup>Die Dauer der erneuten Auslegung kann bis auf zwei Wochen verkürzt werden. <sup>4</sup>Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt oder sind die Änderungen oder Ergänzungen im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden.“

3. Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden Abs. 6 bis 8.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Der Präsident

I.V.

**Prof. Dr. Peter Paul Gantzer**

II. Vizepräsident